

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.877.289

Wien, 5. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17049/J vom 5. Dezember 2023 der Abgeordneten Mag. Gerhard Kaniak, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird angemerkt, dass die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) gemäß § 16 Abs. 3 FMABG dem Finanzausschuss des Nationalrates und dem Bundesminister für Finanzen binnen vier Monaten nach Ende jedes Kalenderjahres einen Bericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu erstatten hat. In diesen Bericht sind insbesondere ein Überblick über die aufsichtliche Tätigkeit und über die Lage der Finanzwirtschaft aufzunehmen. Darüber hinaus ist die FMA als weisungsfreie und unabhängige Aufsichtsbehörde dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) nicht berichtspflichtig.

Zu 1. bis 3.:

Dem BMF ist die Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) gegenüber insgesamt fünf Personen bekannt. In vier Fällen wurden die Ermittlungsverfahren eingestellt. Ein Verfahren ist noch anhängig.

Zu 4.:

Über interne Veranlassungen der FMA liegen dem BMF keine Informationen vor.

Zu 5.:

Im Jahresbericht gemäß § 16 Abs. 3 FMABG für das Jahr 2022 wird über eingeleitete und abgeschlossene Verfahren informiert. Die diesbezüglichen Tabellen informieren über den Zeitraum von 2018 bis 2022. Der Jahresbericht gemäß § 16 Abs. 3 FMABG für das Jahr 2018 deckt die Zeitreihe ab 2014 ab. Die Jahresberichte sind auf der Homepage der FMA unter <https://www.fma.gv.at/publikationen/fma-jahresberichte/> abrufbar.

Zu 6. bis 8.:

Zu den von der FMA angewandten Kriterien bzw. internen Erwägungen zur Veröffentlichung von verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen liegen dem BMF keine Informationen vor.

Zu 9. und 10.:

Per 11. Dezember 2023 sind auf der Website der FMA 944 Warnmeldungen gelistet, wobei für eine konkrete Suche eine Abfragemaske zur Verfügung steht. Das Veröffentlichungsregime ist im Fall von Unternehmen mit Sitz im Ausland häufig die einzige Möglichkeit, potentielle Anleger in Österreich vor fragwürdigen Anbietern und Betrugsversuchen zu warnen. Die Mehrzahl der Anbieter agiert aus dem Ausland, vorzugsweise aus Drittstaaten. Der Umstand, dass Betrugsversuche über elektronische Medien einen stetigen Anstieg verzeichnen, schlägt sich auch im Bereich der Verfolgung des unerlaubten Geschäftsbetriebs durch die FMA nieder. Eine Zunahme der Anzahl der Warnungen ist daher kein Indiz dafür, das auf Veröffentlichungen verzichtet werden kann.

Zu 11. bis 13.:

Über die Erwägungen der FMA zur Veröffentlichungsdauer einer Warnmitteilung liegen dem BMF keine Informationen vor. Des Weiteren sind die Veröffentlichungsvorschriften unionsrechtlich vorgegeben.

Auf Grund eines VfGH-Erkenntnisses (VfSlg. 18.747/2009 zu § 4 Abs. 7 BWG) ist im Übrigen ein eigener ex-post-Rechtsschutz betreffend Investorenwarnungen im Finanzmarktbereich eingerichtet, der den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Zu 14. und 15.:

Das Aufsichtsregime unterliegt analog zur Entwicklung der Geschäftsmodelle der Beaufsichtigten einer ständigen Weiterentwicklung im Interesse der Finanzmarktstabilität. Die Initiativen gehen dabei von den European Supervisory Authorities (ESAs) aus, die um eine Harmonisierung der Aufsichtsstandards in allen Mitgliedstaaten bemüht sind. Richtlinien der ESAs können in Österreich nur dann Anwendung finden, wenn sie der geltenden Rechtslage entsprechen. Dies ist häufig der Fall, jedoch gab es in der Vergangenheit auch Weiterentwicklungen, die einer Gesetzesänderung bedurften. Wenn diese nicht zustande kam, konnte sich die FMA nicht für „compliant“ erklären und die Richtlinie fand keine Anwendung.

Zu 16. und 17.:

Das FMABG kennt den Begriff „Aufsichtsbeschwerde“ nicht. Entsprechend dem Legalitätsprinzip darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund von Gesetzen ausgeübt werden, gleichzeitig ist jede behördliche Veranlassung im Instanzenzug einer Kontrolle zugänglich. Dies gilt selbstverständlich auch für sämtliche Veranlassungen im Wirkungsbereich der FMA.

Der gesetzlich vorgesehene Rechtsmittelweg an das Bundesverwaltungsgericht bzw. in der Folge an den Verwaltungs- und/oder den Verfassungsgerichtshof kann durch eine Eingabe („Aufsichtsbeschwerde“) an das BMF weder abgekürzt noch ersetzt werden.

Eine an das BMF gerichtete „Aufsichtsbeschwerde“ war lediglich in einem Fall von einem nicht konzessionierten Unternehmen zu verzeichnen. Der Sachverhalt hat kein Fehlverhalten der FMA erkennen lassen, weswegen das Unternehmen auf den Rechtsmittelweg verwiesen wurde.

Zu 18.:

Seitens des BMF wird die derzeitige (gesetzliche) Situation als ausreichend und angemessen erachtet, weswegen aktuell keine derartigen Maßnahmen geplant sind.

Zu 19.:

Nein, die gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten sind ausgewogen und ausreichend.

Zu 20.:

Die Verfahren der FMA werden nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) bzw. des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) durchgeführt. Eine Ausnahme von den dort normierten Bestimmungen zum Kostenersatz für „aufsichtsbehördliche Verwaltungsverfahren“ wäre nicht sachgerecht.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

